

Urkunde aus dem Jahre 1074 vor uns, deren Protokoll (abgesehen von der wahrscheinlich nicht vollständig ausgeführten Datierung) man beibehielt, die aber, als sie wahrscheinlich im Mai 1091 geschrieben ward, natürlich mit dem Kaisersiegel versehen wurde¹⁾. So hat auch die Nennung Rutperts von Bamberg nichts auffälliges: entweder hat er wirklich die Neuausfertigung erwirkt, oder in der Vorlage war der abgesetzte Bischof Hermann erwähnt, an dessen Stelle der Schreiber aus begreiflichen Gründen den Namen des Nachfolgers setzte. Aber auch die Daten hängen damit zusammen: nach anni ordinationis zählt Humbertus A in keiner der von ihm geschriebenen Urkunden, darum liess er sie auch in St. 2779 weg. Mit der Indictionsrechnung findet er sich nicht zurecht; meist bleibt er hinter der richtigen Ziffer zurück, so in St. 2899 (XI statt XII), 2901 (XI statt XIII), 2909 (XII statt XIV), 2927 (XV statt III); ist 2779, wie ich annahm, gleichzeitig mit 2909 geschrieben, so hat der Schreiber von ind. XII, die er für 1091 annahm, nur 17 zurückgerechnet, um für 1074 auf ind. X zu kommen. In den Regierungsjahren eilt er umgekehrt immer den richtigen Ziffern voran: um zwei Einheiten in St. 2899 (XXXV statt XXXIII), 2900. 2901 (XXXVI statt XXXIV), um eine Einheit in St. 2909 (XXXVI statt XXXV) und 2918 (XXXVIII statt XXXVII), um drei Einheiten in St. 2914 (XXXVIII statt XXXV), 2927 (XLII statt XXXIX); es ist kein Wunder, dass er dem entsprechend auch in St. 2779 dieselben um zwei zu hoch ansetzt.

Fassen wir das gesagte zusammen, so ist St. 2779 echt und als Neuausfertigung mit Beibehaltung des Protokolls²⁾ anzusehen; nachträgliche Besiegelung durch denselben Aussteller ist durch diese Urkunde nicht zu belegen und demnach für die salische Zeit überhaupt unbezeugt.

Während nachträgliche Besiegelung durch andere Herrscher für das 10. Jahrhundert nicht zu erweisen ist³⁾, führt Ficker I, 284 drei derartige Urkunden des 11. Jahr-

1) Sachlich wird die Schenkung von Rothiboresdorf (Rokeborthorf) auch durch die Urkunde Rudolfs von Rheinfeld St. 2997 bezeugt, und diese stimmt mit 2779 in der zweiten Hälfte der dispositio so genau überein (vgl. namentlich die Pertinenzformel, wo in beiden das sonst ungewöhnliche *lacis ceterisque aquarum decursibus* begegnet), dass auch für sie schon Anschluss an jene erste Urkunde Heinrichs IV. angenommen werden darf. 2) Vgl. Ficker I, 294 ff. Beiläufig bemerkt, ist dies der einzige sichere Fall, den ich für solche Neuausfertigung in salischer Zeit kenne. Aber, wie schon Ficker bemerkt hat, die Sache entzieht sich leicht der Entdeckung überhaupt. 3) Vgl. Foltz, N. Archiv III, 23. Im Anschluss an dessen Bemerkung S. 23, N. 2 bespreche ich hier die von Stumpf, Wirzb. Immun. II, 19, N. 31 angeführten Diplome des 11. Jahrhunderts, welche, obgleich gefälscht, echte Siegel haben sollen. St. 2079 Siegel falsch; 2401 Siegel falsch; 2447 Text auf Rasur ge-